**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**

Staatskanzlei, 19048 Schwerin

[redacted]

Datum: 10. Februar 2021

[redacted]

Unterlagen, Protokolle, Gutachten zur geplanten „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ [#208065]
Ihr Antrag nach IFG M-V vom 07.01.2021 sowie Ihr ergänzendes Schreiben vom 29.01.2021

Sehr geehrte [redacted]

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sowie Ihr ergänzendes Schreiben vom 29.01.2021 danke ich Ihnen.

Ihren Anträgen vom 07. Januar 2021 kann ich jedoch nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gehalten, diese abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihren Anträgen begehren Sie die Übersendung sämtlicher Unterlagen, Protokolle und Gutachten in Zusammenhang mit der Gründung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ beziehungsweise anderer geplanter oder bereits realisierter Ausgründungen und Stiftungen in Zusammenhang mit dem Projekt „Pipeline Nord Stream 2“. In einem insgesamt 14 Punkte umfassenden Katalog konkretisieren Sie dieses Informationsbegehren nochmals näher.

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Im Rahmen einer internen Abfrage bei den Fachreferaten der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich ergeben, dass aktuell keine der von Ihnen erbetenen Dokumente zum Thema „Stiftung für Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern“ vorliegen. Innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern federführend zuständig. Die Stiftungsaufsicht liegt beim Justizministerium.

9100016466324

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88-0
Telefax: (03 85) 565144
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat mich darüber informiert, dass Sie auch bereits dort einen gleichlautenden Antrag auf Informationsgewährung gestellt haben. Von einer gesonderten Weiterleitung Ihres bei der Staatskanzlei eingereichten Antrages sehe ich daher ab.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Informationen im Sinne des IFG M-V ausschließlich bereits vorhandene, verkörperte Aufzeichnungen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:
Gegen diesen Bescheid kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Wenn und soweit es sich bei Ihrem Begehren um Umweltinformationen handelt, liegen mir diese entsprechenden Informationen nicht vor, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Absatz 2 Nummer 5 LUIG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

III. Zum Antrag nach VIG

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur

Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

[redacted]